



Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften

Vorentwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des
Nationalrates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Kantone können bei Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten
Zweitliegenschaften in den Schranken der Bundesgesetzgebung von den Grundsätzen
nach Absatz 2 abweichen, sofern der Mietwert von selbstgenutzten Zweitliegenschaften
vom Bund und von den Kantonen nicht besteuert wird.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2023 ...

² BBl 2023 ...

³ SR 101

